

gung zu entziehen, wenn er gegen den Kalifen vorgehe, mochten dessen Vorwürfe auch noch so ungerecht sein. Wohl nicht nur notgedrungen infolge des seine ganze Aufmerksamkeit erfordernden Dritten Kreuzzugs verzichtete er auf eine militärische Auseinandersetzung mit dem Kalifen.

Auch durfte Saladin als Usurpator von seinen Eigenschaften und herrscherlichen Qualitäten her möglichst nicht hinter seinem Vorgänger Nûraddîn zurückstehen, ja, mußte darauf bedacht sein, ihn zu übertreffen und mit den besten Herrschern auf eine Stufe gestellt zu werden. Wo nicht alles so war, wie es hätte sein sollen, mögen die aiyubidischen Panegyriker das Ihre getan haben, über diese Verlegenheit hinwegzuhelfen. Allein diese grundsätzliche Erwägung schon legt nahe, daß wohl kaum alle Züge Saladins so vollkommen den Idealen der Fürstenspiegelliteratur entsprochen haben, wie uns die aiyubidischen Geschichtsschreiber glauben machen möchten.

Ganz bewußt denn auch trat Saladin in die Fußstapfen seines Vorgängers Nûraddîn, indem er dessen politisches Programm samt der von ihm betriebenen Propaganda übernahm: Mit dem vorgeblichen Ziel der Rückeroberung der Kreuzfahrerstaaten propagierte er wie Nûraddîn die Einheit aller muslimischen Kräfte des Nahen Ostens unter seiner Führung, wobei gleichberechtigt an die Seite des Djihâd gegen die Franken – und untrennbar mit diesem verbunden – der innerislamische Kampf für die Sunna gegen die Schia zu treten hatte⁵⁶. Schon bald kam – der aiyubidischen Propaganda zufolge – nicht mehr der Dynastie Nûraddîns, den Zengiden, sondern dem Hause Saladins, den Aiyubiden, die Rolle als Führer der Muslime im Kampf gegen die Franken zu⁵⁷. Die militärischen Erfolge Saladins unterstrichen diesen Anspruch: bevor es Saladin 1187 gelang, Jerusalem zu erobern, unterwarf er sich erst die zengidische Macht, indem er 1183 Aleppo in seine Hand brachte und Mosul 1186 zumindest seine Oberherrschaft anerkennen mußte.

Seit langem schon verband der Djihâd Kalif und Emir auf besondere Weise: Hatte der Kalif auch die Verantwortung für ihn zu tragen, so lag seine Durchführung mit zunehmendem Machtverlust des Kalifats doch einzig in den Händen der Statthalter⁵⁸. Der Djihâd als Rechtfertigung sei-

⁵⁶) Vgl. für Nûraddîn: Elisséeff (wie Anm. 11) S. 750–779. Sivan (wie Anm. 23) S. 62–67, 70–73. Für Saladin: ebd. S. 93–130. Ira M. Lapidus, Ayyûbid Religious Policy and the Development of the Schools of Law in Cairo, in: Colloque international sur l'histoire du Caire 1969 (o.J.). S. 279–286. Obwohl er das Kalifat der Fatimiden beiseitigt hatte, scheint Saladin den Kampf gegen die Schia nicht allzu wichtig genommen zu haben, vgl. oben S. 424.

⁵⁷) Sivan (wie Anm. 23) S. 93, 109 f.

⁵⁸) Nagel (wie Anm. 5) S. 353, 357 f.